

**Verein der Freunde und Förderer
des Schlesischen Museums zu Görlitz - Landesmuseum Schlesien e. V.**

Satzung

Präambel

Der im Jahre 1988 gegründete und im Jahre 1992 erweiterte „Verein Landesmuseum Schlesien e. V.“ sah in der Errichtung der „Stiftung Schlesisches Museum zu Görlitz“, der nunmehr die Rechtsträgerschaft des Landesmuseums Schlesien obliegt, seine satzungsmäßige Aufgabe als erfüllt an. Um dem Museum aber weiterhin eine größtmögliche Unterstützung zukommen zu lassen, bildete der „Verein Landesmuseum Schlesien e. V.“ sich zu einem Förderverein um und gibt sich folgende Satzung.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein ist ein eingetragener Verein und führt den Namen

„Verein der Freunde und Förderer
des Schlesischen Museums zu Görlitz - Landesmuseum Schlesien e.V.“

2. Sitz des Vereins ist die Stadt Görlitz.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln, die dem ständigen Ausbau des Schlesischen Museums zu Görlitz dienen. Der Verein unterstützt das Museum bei der Erfüllung seiner Aufgaben und wird in der Öffentlichkeit für dessen Ziele und Zwecke werbend tätig. Der Verein ist überparteilich und nicht konfessionell gebunden.
1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, den Vorstandmitgliedern können tatsächliche Aufwendungen für den Verein erstattet werden (z. B. Reisekosten, Portokosten, Telefonkosten).
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, Vereine oder Institutionen können die korporative Mitgliedschaft erwerben.
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen, der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Gegen einen begründet ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, für die Ziele des Vereins einzutreten, zur Verwirklichung der Aufgaben im Rahmen seiner Möglichkeiten beizutragen und einen Jahresbeitrag zu entrichten.

4. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben alle Mitgliedsrechte, sind aber nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Erlöschen der juristischen Person
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zum Ende eines Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied trotz mehrfacher Mahnung durch den Vorstand der Zahlung des Mitgliedsbeitrages über zwei aufeinanderfolgende Jahre nicht nachkommt.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem betreffenden Mitglied muss zuvor Gelegenheit gegeben werden, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.
4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder sowie Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft haben keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge. Durch Nachzahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge kann eine ruhende Mitgliedschaft wieder in eine ordentliche aufleben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Kalenderjahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft werden nicht eingeladen.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlussfassung über die Annahme und Änderung der Satzung
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Zustimmung zu dem vom Vorstand vorgelegten Jahresetat, Abnahme der Jahresrechnung
 - Erteilung der Entlastung für den Vorstand, Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
 - Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Mitglieder, wenigstens aber von 20 Mitgliedern, schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist.
2. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Versammlungsleiter die Versammlung aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Versammlung zu verkünden. Er ist dabei an die Form und die Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die folgende Versammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Einzelmitglied eine Stimme, korporative Mitglieder haben jeweils zwei Stimmen. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden; ein Mitglied darf höchstens zwei andere Mitglieder vertreten.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt im Allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht.
5. Für die Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich (§ 33 BGB). Es darf nur über Änderungsvorschläge abgestimmt werden, die allen Mitgliedern wenigstens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugeleitet worden sind.
6. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus neun Personen:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - fünf Beisitzern, von denen einer auf Vorschlag der Landsmannschaft Schlesien gewählt wird
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer werden in getrennten geheimen Wahlgängen gewählt.
3. Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Erarbeitung von Beschlussfassungen für die Mitgliederversammlung
 - Finanzielle Förderung der Aufgaben des Museums
 - Aufnahme von Mitgliedern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB wie folgt vertreten:
 1. vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden
 2. vom Vorsitzenden und dem Schatzmeister
 3. vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

§ 10 Arbeitsweise des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren Beschlüsse herbeiführen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Verfahrensweise erteilen.
3. Der Vorstand kann seinen Mitgliedern besondere Aufgaben zuweisen. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Personen als Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Seine Tätigkeit regelt sich nach der Geschäftsordnung.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

1. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der Schriftführer wird als weitere Funktion beigegeben.
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere
 - Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplanes, Darlegung der Jahresrechnung
3. Der geschäftsführende Vorstand ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

§ 12 Arbeitsweise des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in einer Sitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird.

2. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der geschäftsführende Vorstand kann im schriftlichen Verfahren Beschlüsse herbeiführen, wenn alle seine Mitglieder ihre Zustimmung zu dieser Verfahrensweise erteilen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zu dieser Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einem Monat (30 Tagen) unter Angabe des Beschlussvorschlages einzuladen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Schlesisches Museum zu Görlitz“. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins das „Schlesische Museum zu Görlitz“ nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an die Landsmannschaft Schlesien, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 14 Abschlussregelung

1. Alle in dieser Satzung genannten Funktionsbezeichnungen beziehen sich sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen.
2. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27. Oktober 2007 beschlossen.

Görlitz, den 27. Oktober 2007

Unterschriften